



Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal hat in seiner Sitzung vom 01. Juli 2021 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Sankt Barbara werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (~~höchstens 7,5%~~) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 11,85.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 10.857.920,31, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 561.728,00. gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.296.192,31. und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 65.189 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird € 5,93 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird € 1,19 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr



- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der laufenden Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,55 pro m³ verbrauchtem Wasser.
- (3) Zum Wasserverbrauch zählt der von der Marktgemeinde Sankt Barbara (durch Ablesung oder elektronisch) ermittelte Verbrauch an Wasser sowie die den Grundstücken sonst zugeführten bzw. auf den Grundstücken gewonnenen Wassermengen bei Eigenwasserversorgungsanlagen.
- (4) Für jene Liegenschaften, die nicht an die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Sankt Barbara angeschlossen sind und deren Wasserverbrauch nicht von der Marktgemeinde Sankt Barbara ermittelt wird, werden nachstehende Pauschalgebühren pro Jahr verrechnet:
 - a) für bewohnte Liegenschaften ohne Wasserzähler pro Person und Jahr: € 102,00 (=40m³)
 - b) für unbewohnte und Betriebsliegenschaften ohne Wasserzähler je Wohn- und Betriebsraum: € 102,00 (=40m³)
 - c) für Kleingartenobjekte ohne Wasserzähler: € 102,00 (=40m³)

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht zum Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit, bei Neu- und Umbauten mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Wertsicherung

Die im § 4 festgesetzte Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres wird die Kanalbenützungsgebühr in dem Ausmaß erhöht oder herabgesetzt, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich



Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 8

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Kanalabgabenordnungen der Marktgemeinde Mitterdorf vom 23.03.2006, der Marktgemeinde Veitsch vom 09.09.2010 und der Gemeinde Wartberg vom 12.10.2006 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 7. Juli 2021

Abgenommen am: 22. Juli 2021

